

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000 2

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids 2

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids 4

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2019 Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen 5

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000

Auf Grund des § 51 Abs. 1 S.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), in Verbindung mit § 16 Abs.4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (Zust-VO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.08.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 77), in Verbindung mit 58 Abs.1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000

Die Verordnung des Landkreises zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Uelzen (Taxenordnung) vom 4. Juli 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 14/2000 vom 15. Juli 2000) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt 4,50 €. Darin ist das Entgelt für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 35,71 Metern oder für bis zu 10 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit enthalten. Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 12,5 km/h.“

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Entgelt für jede weitere angefangene besetzt zu

fahrende Wegstrecke bis zu 35,71 m beträgt 0,10 € (km-Preis 2,80 €).“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Je weitere angefangene verkehrsbedingte oder vom Fahrgast veranlasste Wartezeit von 10 Sekunden werden 0,10 € berechnet (36,00 € je volle Stunde).“

4. § 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Für die Anfahrt aus der Zone 1 zu einem Abfahrtsort in der Zone 2 oder 3 des Pflichtfahrgebietes wird zusätzlich zum Grundpreis ein Zuschlag von 10,00 € je Zone erhoben, wenn die Fahrt nicht in die Zone 1 zurückführt.“

5. § 6 Absatz 9 wird neu hinzugefügt:

„(9) Für die angeforderte Beförderung mit einem Großraumtaxi wird bei Beförderungen von mehr als vier Fahrgästen ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Uelzen, den 17.12.2024

Dr. Blume
(Landrat)

Landkreis Uelzen,
- I20220032 -

Uelzen, 23.01.2025

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes (4.BlmSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde Windpark Uelzen 1 GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel auf den Antrag vom 23.06.2022, eingegangen am 27.06.2022, sowie der geänderten Antragsunterlagen vom 09.07.2024, eingegangen ebendann nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 12 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-155 mit einer Nennleistung von 6.600 kW, einem Rotordurchmesser von 155 m und einer Nabenhöhe von 100,0 m (WEA 01, 02, 03, 09, 10, 11), Nabenhöhe 165,0 m (WEA 08) und Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nennleistung von 6.600 kW, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Nabenhöhe von 163,0 m (WEA 04), Nabenhöhe 165,0 m (WEA 05 und 07), Nabenhöhe 161,8 m (WEA 06) und einer Nabenhöhe von 163,3 m (WEA 12) als Windpark Uelzen 1 erteilt.

Die Anlagenstandorte befinden sich im Außenbereich der Gemarkungen Gr. Liedern und Hanstedt II auf dem Gebiet der Hansestadt Uelzen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, erteile ich der Windpark Uelzen 1 GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel auf den Antrag vom 23.06.2022, eingegangen am 27.06.2022, sowie der geänderten Antragsunterlagen vom 09.07.2024, eingegangen ebendann nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, die:

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 12 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-155 mit einer Nennleistung von 6.600 kW, einem Rotordurchmesser von 155 m und einer Nabenhöhe von 100,0 m (WEA 01, 02, 03, 09, 10, 11), Nabenhöhe 165,0 m (WEA 08) und Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nennleistung von 6.600 kW, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Nabenhöhe von 163,0 m (WEA 04), Nabenhöhe 165,0 m (WEA 05 und 07), Nabenhöhe 161,8 m (WEA 06) und einer Nabenhöhe von 163,3 m (WEA 12) als Windpark Uelzen 1 mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung	NH in m	RD in m	Gesamthöhe über N.N. in m	Koordinaten (UTM ERST 89 Zone 32)	
							Ost	Nord
01	5	81	Gr. Liedern	100	155	232,01	609.288	5.869.119
02	5	82	Gr. Liedern	100	155	234,37	609.631	5.868.974
03	5	71/1	Gr. Liedern	100	155	231,01	609.752	5.869.334
04	5	85/1	Gr. Liedern	163	170	306,00	609.991	5.868.992
05	5	66/1	Gr. Liedern	165	170	303,90	610.163	5.869.336
06	1	143/1	Gr. Liedern	161,8	170	306,00	610.351	5.869.021
07	1	148/1	Hanstedt II	165	170	305,23	610.639	5.869.240
08	1	153/1	Hanstedt II	165	155	292,84	610.712	5.869.578

09	2	3/2	Hanstedt II	100	155	233,73	610.240	5.868.682
10	2	12/1	Hanstedt II	100	155	232,52	610.259	5.868.337
11	2	146/1	Hanstedt II	100	155	234,45	610.567	5.868.165
12	2	20/1	Hanstedt II	163,3	170	306,00	610.587	5.868.667

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
3. Die Hansestadt Uelzen hat im Rahmen ihrer bauaufsichtlichen Stellungnahme mit Datum vom 25.04.2024 ihr gemeindliches Einvernehmen zu der geplanten Baumaßnahme erteilt.
4. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 20.09.2023 im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2023, Nr. 18“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ öffentlich bekannt gemacht. Bis einschließlich 16.11.2023 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Am 04.12.2023 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen.

Für das Vorhaben war gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der aktuellen Fassung die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung erforderlich, da es sich bei dem o.g. Vorhaben um ein kumulierendes Vorhaben zum bestehenden Windpark Hanstedt II handelt. Die Allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn durch das Hinzutreten des Vorhabens zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Unterlage zur Untersuchung der UVP-Pflicht des Vorhabens gemäß § 11 UVP der getproject GmbH & Co. KG durchgeführte allgemeine Vorprüfung ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Gemäß § 5 Abs. 2 UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht. Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 15.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung wurden während des Zeitraums vom **01.10.2023** bis zum **16.11.2023** entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid vom 30.09.2024 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot ist eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom **03.02.2025** bis einschließlich **17.02.2025** beim:

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82427 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 23.01.2025

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Landkreis Uelzen Uelzen, 23.01.2025
– I20220037 –

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde Energiekontor AG, Maey Sommerville-Straße 5, 28359 Bremen auf den Antrag vom 20.07.2022, eingegangen am 02.08.2022, sowie der letztmalig geänderten Antragsunterlagen vom 09.07.2024, eingegangen ebendann nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nennleistung von 6.200 kW, einem Rotor-

durchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 122,0 m als Windpark Nienwohlde erteilt.

Die Anlagenstandorte befinden sich im Außenbereich der Gemarkungen Nienwohlde (Gemeinde Wrestedt) auf dem Gebiet der Samtgemeinde Aue.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

- 1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, erteile ich der Energiekontor AG, Maey Sommerville-Straße 5, 28359 Bremen auf den Antrag vom 20.07.2022, eingegangen am 02.08.2022, sowie der letztmalig geänderten Antragsunterlagen vom 09.07.2024, eingegangen ebendann nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nennleistung von 6.200 kW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 122,0 m als Windpark Nienwohlde mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung	NH in m	RD in m	Gesamthöhe über N.N. in m	Koordinaten (UTM ERST 89 Zone 32)	
							Ost	Nord
01	1	6	Nienwohlde	122	162	303,19	605866,5	5854606,6
02	13	21	Nienwohlde	122	162	302,64	606388,4	5854586,8
03	1	11	Nienwohlde	122	162	301,86	605722,0	5854059,0

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

- 2. Das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde Wrestedt und Samtgemeinde Aue vom 25.08.2022 zu der unter 1. im einzelnen beschriebenen Anlage wird gem. § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.
- 3. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- 4. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 15.05.2023 im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2023, Nr. 9“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ öffentlich bekannt gemacht. Bis einschließlich 24.07.2023 konnten Einwendungen gegen das

Vorhaben eingelegt werden. Am 31.08.2023 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88) grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung wurden im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2023 Nr.09“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 15.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der UVP-Bericht wurden während des Zeitraums vom 22.05.2023 bis zum 23.06.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid vom 20.01.2025 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot ist eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom 03.02.2025 bis einschließlich 17.02.2025 beim:

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 23.01.2025

*Landkreis Uelzen
Der Landrat*

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2019 Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen

Die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen“ beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „BDO-Concunia GmbH“, Münster, hat am 06.04.24 über das Ergebnis der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Es wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen keine Bemerkungen zum Prüfbericht nach § 34 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsverordnung für erforderlich gehalten.

In seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 hat der Rat der Hansestadt Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss 2019 wird festgestellt und die Betriebsleitung wird entlastet.

Die Überdeckung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 5.914,45 € soll der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 110 Abs. 6 i.V.m. § 123 Abs. 1 NKomVG zugeführt werden, die Überdeckung des außerordentlichen Jahresergebnisses von 72.494,85 € soll der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Der Prüfbericht sowie der Jahresabschluss liegen vom Tag nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 sowie in der Information des Rathauses aus.

Uelzen, 21.01.25

*Betriebliche Dienste Stadt Uelzen
Schlothane
Betriebsleiter*